
Beitrags- und Gebührenordnung (14. Fassung 03/22)

Die vorliegende Fassung ersetzt mit sofortiger Wirkung die 13. Fassung von 04/21.

§1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten der Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

[geändert: 03/2022] §3. Monatsbeiträge:

Beitragsklasse Mitgliedsform Beitragshöhe

01 Erwachsene über 18 Jahren **EURO 35,-**

02 Studenten / Auszubildende / Arbeitslose **EURO 24,-**

03 Jugendliche unter 18 Jahren **EURO 24,-**

04 passive Mitglieder **EURO 7,-**

05 Ehrenmitglieder frei

06 ehrenamtliche, für den Verein tätige Mitglieder die nicht am Rennbetrieb teilnehmen, frei

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Aufnahmegebühr für Mitglieder der Beitragsklassen 01, 02, 03 und 04 beträgt EUR 50,-.

Da der gesamte Schriftwechsel (Einladungen, Informationen) zwischen dem Verein und den Mitgliedern über das Internet abgewickelt wird, zahlen Mitglieder ohne Internetanschluss eine jährliche Gebühr in Höhe von EURO 24,- für den zusätzlichen Aufwand (z.B. Porto), die am 15. Januar eines jeden Jahres fällig ist. Bei einem Eintritt nach dem 31. Januar eines Jahres wird eine anteilige Gebühr erhoben und mit der Aufnahmegebühr fällig.

§4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Fallen die Gründe für eine ermäßigte Beitragsform weg, gilt die dann gültige Beitragsklasse ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats.

§5. Aktive Mitgliedschaft mit regelmäßiger Teilnahme am Rennbetrieb

Wie in der §2 der Satzung ausgeführt ist der Zweck des Vereins die Förderung und Ausübung der Sportart Kartfahren. Die in der Sportordnung geregelte Einteilung in Leistungsgruppen unterstützt diesen Zweck, indem den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird den Sport im Wettbewerb mit anderen Mitgliedern auszuüben. Voraussetzung für die Ausübung des sportlichen Wettbewerbes ist die aktive Teilnahme am Rennbetrieb durch die Mitglieder der jeweiligen Leistungsgruppe.

Nehmen Mitglieder einer Leistungsgruppe an weniger als 2 Rennen pro Jahr teil, wird die folgende Maßnahme umgesetzt:

- Schriftliche Klärung des Mitgliedsstatus für das darauffolgende Sportjahr mit dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand. Bei gleichbleibender Teilnahme schlägt der Vorstand dem Mitglied die Passivstellung vor

Kart-World Racing e.V.
Vereinsregister Nummer 21332 Nz
Steuernummer 616/60367 beim
Finanzamt für Körperschaften (Berlin)

Vorstand:
Vorsitzender: Jens Dembowski
Kassenwart: Lars Morche
Sportwart: Patrick Andreas

Adresse: Kart-World Racing e.V.
c/o Lars Morche
Kubornstraße 40
10367 Berlin

www.kart-world-racing.de

eMail: vorstand@kart-world-racing.de

Kart-World Racing e.V.

-
- Antwortet das Mitglied nicht innerhalb von 2 Kalenderwochen auf die Kommunikation des Vorstandes, wird das Mitglied ab dem darauffolgenden Monat als Passives Mitglied gesetzt und schriftlich vom Vorstand über die Passivstellung informiert.
 - Besteht der Wunsch nach einer Wiederaufnahme am Rennbetrieb als aktives Mitglied, ist dies in Abklärung mit dem Vorstand bei freien Kapazitäten ab dem nächsten Kalendermonat möglich.

§6. Im Mitgliedsbeitrag sind ggf. zu entrichtende Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

§7. Der Einzug von Beitrag und Gebühren erfolgt durch Bankeinzug vom Girokonto zum 15. jeden Monats.

Kann der Einzug nicht durchgeführt werden (z.B. mangels Deckung), trägt das Mitglied die anfallenden Bankgebühren für die Lastschriftrückgabe. Kann der Einzug des Beitrags bei einem Mitglied wiederholt nicht erfolgreich durchgeführt werden, so kann der Vorstand beschließen, das betreffende Mitglied für die Rennen, zu denen der letzte nicht gezahlte Beitrag berechtigt hätte, zu sperren.

§8. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend §4 der Satzung möglich.

§9. Für zusätzliche Sportangebote über den regulären Sportbetrieb hinaus gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

§10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung(EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§11. Die Beitrags- und Gebührenordnung in ihrer vorliegenden Fassung tritt mit o.g. Datum in Kraft.

Berlin, 26.03.2022